

Antrag auf Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)

Information:

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Ein früherer Beginn kann zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Frist nicht zumutbar ist. Diese Regelung gilt auch für Gaststättengewerbe, die nur für kurze Zeit betrieben werden (Veranstaltungen).

I. Antragsteller/in (z.B. Einzelperson, Verein, Gesellschaft)

Vollständiger Name des Antragstellers (z.B. Einzelperson, Verein, Gesellschaft, Vertreter der Gesellschaft/des Vereins)

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail

II. Zulassungsgründe

Gründe, warum es nicht zumutbar ist/war, die 4-Wochen-Frist einzuhalten

| |
|--|
| |
| |
| |

Hinweis:

Bei Erteilung einer Zulassung zur früheren Betriebsaufnahme werden Gebühren von bis zu 112,00 EUR erhoben. Diese sind bei Antragstellung zu entrichten.

Datum und Unterschrift